
Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena

vom 20.06.2001

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/01 vom 02.08.2001, S. 238

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 19.12.2001 (Amtsblatt Nr. 7/02 vom 21.02.2002, S. 77)

Satzung vom 14.02.2007 (Amtsblatt Nr. 17/07 vom 03.05.2007, S. 134)

Satzung vom 23.01.2008 (Amtsblatt Nr. 12/08 vom, 27.03.2008, S. 95)

Satzung vom 17.12.2009 (Amtsblatt Nr. 6/10 vom 11.02.2010, S. 79)

Satzung vom 17.12.2009 (Amtsblatt Nr. 8/10 vom 25.02.2010, S. 94)

Satzung vom 04.11.2015 (Amtsblatt Nr. 3/16 vom 21.01.2016, S. 22)

Satzung vom 15.07.2020 (Amtsblatt Nr. 32/20 vom 03.09.2020, S. 222)

C 1

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKo) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 3 Zutritt zu den Märkten
- § 4 Verbotene Waren
- § 4a Tierhaltung
- § 5 Haftung, Versicherung, Bewachung
- § 6 Standplätze
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Verhalten auf dem Markt
- § 9 Weisungen für Verkaufspersonal
- § 10 Sauberhaltung der Märkte
- § 11 Entgelte

II. Abschnitt Wochenmarkt

- § 12 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 13 Dauer, Öffnungszeiten u. Platz des Wochenmarktes
- § 14 Besondere Zuweisung, Widerruf
- § 15 Auf- und Abbau der Stände des Wochenmarktes
- § 16 Verhalten auf dem Wochenmarkt

II.a Abschnitt Bunter Markt

- § 16a Gegenstände des Bunten Marktes
- § 16b Dauer, Öffnungszeiten und Platz des Bunten Marktes
- § 16c Besondere Zuweisung, Widerruf
- § 16d Auf- und Abbau der Stände des Bunten Marktes

III. Abschnitt Jahrmärkte

- § 17 Frühlingmarkt
- § 18 Altstadtfest

IV. Abschnitt Sondermärkte

- § 20 Weihnachtsmarkt
- § 21 Sonstige Sondermärkte

V. Abschnitt Sonderveranstaltungen

- § 22 Sonderveranstaltungen

VI. Abschnitt Sonstiges

- § 23 Standplätze und Verkaufseinrichtungen für Jahr- und Sondermärkte
- § 24 Orte für Märkte nach § 17 bis § 21
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Jena betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Betreuung der Märkte stellt die Stadt die erforderlichen sächlichen und persönlichen Mittel zur Verfügung. Mit der Organisation und Durchführung der Märkte hat die Stadt den Eigenbetrieb JenaKultur beauftragt. Als Marktflächen werden vorbehaltlich der §§ 13 Abs. 3 und 24 folgende öffentlichen Flächen zur Verfügung gestellt:
1. Im Zentrum: Alle öffentlichen Flächen innerhalb des Gebietes, welches wie folgt begrenzt ist: Johannisplatz, Fürstengraben, Lutherplatz, Am Anger, Camsdorfer Brücke bis zum westlichen Saaleufer, Stadtrodaer Straße, Fischergasse, Knebelstraße, Paradiesstraße, Grietgasse, Engelplatz, Schillerstraße, Leutragraben sowie die an diese Straßen unmittelbar angrenzenden öffentlichen Flächen.
 2. Den Carl-Zeiß-Platz.
 3. In Jena Ost die Fläche „Gries“.
 4. In Jena Nord die Leipziger Straße 72-76.
 5. In Jena Lobeda der Salvador-Allende-Platz / Erlanger Allee.
 6. In Jena-Winzerla die Max-Steenbeck-Straße 48.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Märkte auf den gemäß **§ 69 der Gewerbeordnung** bestimmten Flächen zu den festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.

§ 3 Zutritt zu den Märkten

- (1) Die Stadt kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Verbotene Waren

- (1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden. Kriegsspielzeuge in diesem Sinne sind:
1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe
 2. sowie von sonstigen militärischem Gerät aus der Zeit ab dem Jahre 1871,
 3. Figuren von Soldaten aus der Zeit ab dem Jahre 1871.
- (2) Auf dem Trödelmarkt ist abweichend von Absatz 1 der Handel mit Militaria-Artikeln erlaubt, ausgenommen sind:
1. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB),
 2. Kennzeichen gewaltverherrlichender, pornographischer und jugendgefährdender Medien.

§ 4a Tierhaltung

Sofern auf einem Standplatz lebende Tiere eingesetzt werden, ist die Einhaltung der hierfür maßgeblichen tierschutzrechtlichen Bestimmungen als Zuweisungsvoraussetzung jederzeit zu gewährleisten. Standplatzinhaber werden in Auflagenform zur Einhaltung dieser Bestimmungen, zu denen insbesondere auch die jeweiligen Maßgaben der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung in jeweils aktueller Fassung zählen, verpflichtet.

§ 5 Haftung, Versicherung, Bewachung

(1) Alle Unternehmen, deren Betrieb einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden. Die Inhaber der Unternehmen sind für die vorschriftsgemäße und betriebssichere Beschaffenheit aller Konstruktionsteile, deren Tragfähigkeit und sachgemäße Aufstellung verantwortlich. Mit der Abnahme der Geschäfte durch die zuständigen Behörden übernehmen diese keine Haftung oder Garantie für die Betriebssicherheit. Auch bleibt die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens für etwa entstehende Personen- oder Sachschäden bestehen.

(2) Der Abschluss einer Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht für das gewerbsmäßige Betreiben von Ständen bzw. Geschäften liegt in der Eigenverantwortung des Stand- bzw. Geschäftsinhaber.

(3) Die Bewachung der einzelnen Stände bzw. Geschäfte, der Wohn- und Gerätewagen während der Betriebszeiten ist Sache der Unternehmer. Außerhalb der Betriebszeiten veranlasst JenaKultur eine Bewachung des Veranstaltungsareals.

§ 6 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Standplätze werden auf Antrag nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes, den marktbetrieblichen Erfordernissen und den Bestimmungen der Richtlinie zur Vergabe von Standplätzen auf Märkten und Stadtfesten in Jena (Anlage 1) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Standplätze dürfen von ihren Inhabern ohne Genehmigung der Stadt nicht getauscht bzw. ganz oder teilweise an Dritte abgegeben werden.

(5) Die Stadt kann Standplatzinhabern, die sich unverträglich zeigen, andere Standplätze zuweisen.

(6) Die Zuweisung kann durch die Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung vorliegt, insbesondere wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder in der Vergangenheit nachweislich gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf dem Markt verstoßen hat,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist,

4. die Stadt Jena gegen den Bewerber zum Vergabetag noch offene und fällige Forderungen (z.B. Grund- und Gewerbesteuer) hat,
5. Anmeldungen zugunsten eines nicht erkennbaren Dritten erfolgen,
6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für den Einsatz von lebendigen Tieren erforderlichen Schutzbestimmungen (§ 4a) nicht einhält.

(7) Die Zuweisung kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzzinhaber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder er oder seine Gehilfen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen gesetzliche bzw. behördliche Auflagen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf dem Markt verstoßen.

(8) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Baumscheiben sind freizuhalten (keine Lagerung von Verkaufs- oder Leergut, kein Überfahren oder Parken, kein Abschütten von Brauchwasser o. ä., keine Ablagerung von Müll). Die Entfernung von Ästen ist untersagt. Das Anbinden von Tieren sowie Aufstellen von Bratrosten unter dem Kronenbereich von Bäumen ist nicht statthaft. Die Befestigung von Leitungen o. ä. in den Baumkronen ist untersagt.

(3) Die zum Verkauf aufgestellten Erzeugnisse dürfen, mit Ausnahme von bewurzelten Pflanzen, nur auf Tischen oder Gestellen mit Überdachung (Schirm) gelagert und in reinen Behältern oder Verpackungen feilgeboten werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als im Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers besteht.

(6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

(1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.

(2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Insbesondere ist unzulässig:

1. Motorräder, Mopeds oder sonstige Fahrzeuge mitzuführen
2. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten der Stadt sowie den Bediensteten anderer zuständiger Polizei- und Verwaltungsbehörden ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Weisungen für Verkaufspersonal

Das mit dem Ausschank, der Zubereitung und Verkauf von Getränken und Lebensmitteln beschäftigte Personal muss stets den hygienischen Vorgaben entsprechen. Bei den mit der Zubereitung von Speisen Beschäftigten ist besonders auf Sauberkeit zu achten. Sie müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes sein.

§ 10

Sauberhaltung der Märkte

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.

(2) Jeder Inhaber eines Marktstandes hat seinen Verkaufsstand und davor gelegenen Gang bis zu einer Tiefe von 2 m sauber zu halten. Bei Schneefall und Eisglätte besteht in diesem Bereich die Räum- und Streupflicht.

(3) Wertstoffe (Holz, Kisten und Stiegen sowie Pappe, Kartonagen und unbeschichtetes Papier, Verbunde, Kunststoffe, Metalle und Folien) und kompostierfähige Materialien (Speisereste, Obst und Gemüse, unbeschichtete Papierteller) sind durch die Markthändler zu den von der Stadt benannten Sammelstellen zu bringen und sortiert in die bereitgestellten Behälter einzubringen.

(4) Der Handel, Ausschank bzw. die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet. Nicht wiederverwendbare Verpackungen im Sinne dieser Satzung sind Getränkedosen, Einwegflaschen aus Glas oder Kunststoff, Plastebehälter und Besteck, es sei denn, es wird ein gesetzlich vorgeschriebenes Pfand erhoben.

(5) Die Zugänge zu den öffentlichen Toilettenanlagen sind frei zu halten.

§ 11

Entgelte

(1) Für die Überlassung der Standplätze an Schausteller oder Händler werden Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltregelung zur Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten der Stadt Jena erhoben. Kosten der Abfallentsorgung und der Bewachung außerhalb der Betriebszeiten sind im Entgelt enthalten. Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 verwiesen.

(2) Für die Überlassung von Standplätzen an Schausteller oder Händler, welche Speisen oder alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle abgeben, kann in geeigneten Fällen vorgesehen werden, die Vergabe und das zu erhebende Entgelt auf Grund einer Ausschreibung festzulegen.

II. Abschnitt Wochenmarkt

§ 12 Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 und § 68a Gewerbeordnung sowie die aufgrund einer gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung erlassenen Verordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

(2) Nicht feilgeboten werden dürfen:

1. Nachbildungen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes,
2. Nachbildungen futuristischer Waffen und futuristischen Kriegsspielzeuges (militärische Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe, sonstiges militärisches Gerät sowie Figuren von Soldaten).

§ 13 Dauer, Öffnungszeiten und Platz des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt wird ganzjährig mit Ausnahme der Zeit, in welcher der Platz des Wochenmarktes für Märkte im Sinne der § 17 bis § 21 benötigt wird, durchgeführt.

Markttag sind der

- Dienstag,
- Donnerstag,
- Freitag
- Samstag.

In den Außenbereichen Jena-Winzerla, Jena-Lobeda und Jena-Nord ist die Durchführung des Wochenmarktes auch am Montag und Mittwoch zulässig.“

(2) Der Wochenmarkt ist am Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Während der in der Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 festgelegten Sommerzeit öffnet der Wochenmarkt bereits um 7:00 Uhr.

(3) Der Wochenmarkt findet auf folgenden Flächen statt:

Zone 1

a) Im Zentrum auf der in Anlage 1 ersichtlichen Fläche und zwar: die inneren Fläche des Marktplatzes Jena, die im Norden, Osten und Süden begrenzt wird durch die von den Baumreihen gebildeten Linien (jeweils bis zur Stammmitte) und im Westen begrenzt wird durch eine Linie, die 2 m westlich von der dort vorhandenen Baumreihe gelegen ist (Bordsteinkante).

Bei einer Verlegung des Wochenmarktes aus Gründen gemäß § 14 Abs. 2 werden die Saalstraße, der Kirchplatz, die Johannisstraße und der Fußweg Rathausparkplatz in die Marktfläche einbezogen. Bei Veranstaltungen gemäß § 20 werden die Johannisstraße, der Kirchplatz und ggf. Teile des Fußweges Rathausparkplatz als Ausweichfläche für den Wochenmarkt zugewiesen.

Zone 2

b) In Jena-Nord die Leipziger Straße 72 – 76.

c) In Jena-Lobeda der Salvador-Allende-Platz/die Erlanger Allee.

d) In Jena-Winzerla die Max-Steenbeck-Straße 48.

§ 14 Besondere Zuweisung, Widerruf

(1) Auf dem Wochenmarkt zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, können für den jeweiligen Markttag anderweitig zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Wochenmarkt kann neben den in § 6 Abs. 7 genannten Gründen auch widerrufen werden, wenn der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird.

§ 15 Auf- und Abbau der Stände des Wochenmarktes

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor dem Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden; der Aufbau muss spätestens eine Stunde nach dem Marktbeginn beendet sein.

(2) Die Stände dürfen grundsätzlich nicht vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit abgebaut werden; Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(3) Der Auf- und Abbau von Ständen während der festgesetzten Marktzeit kann vom Marktbüro in Ausnahmefällen erlaubt werden.

(4) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Standplatzinhaber.

§ 16 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Auf dem Wochenmarkt ist es unzulässig:

1. Waren lärmend oder im Umhergehen anzupreisen sowie im versteigerungs- oder jahrmarktsmäßiger Weise zu verkaufen.
2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten.

2) Die Bestimmungen des § 8 bleiben unberührt.

II.a Abschnitt Bunter Markt

§ 16a Gegenstände des Bunten Marktes

(1) Auf dem Bunten Markt dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.

§ 16b Dauer, Öffnungszeiten und Platz des Bunten Marktes

(1) Der Bunte Markt wird jeden Mittwoch von Februar bis Oktober mit Ausnahme der Zeit, in welcher der Platz für Märkte im Sinne der § 17 bis § 21 benötigt wird, durchgeführt.

(2) Der Bunte Markt ist von 8:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

(3) Der Bunte Markt findet auf folgenden Flächen statt:

Auf der in Anlage ersichtlichen Fläche und zwar: die inneren Fläche des Marktplatzes Jena, die im Norden, Osten und Süden begrenzt wird durch die von den Baumreihen gebildeten Linien (jeweils bis zur Stammmitte) und im Westen begrenzt wird durch eine Linie, die zwei Meter westlich von der dort vorhanden Baumreihe gelegen ist (Bordsteinkante).

§ 16c

Besondere Zuweisung, Widerruf

(1) Auf dem Bunten Markt zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, können für den jeweiligen Markttag anderweitig zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Bunten Markt kann neben den in § 6 Abs. 7 genannten Gründen auch widerrufen werden, wenn der Platz des Bunten Marktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird.

§ 16d

Auf- und Abbau der Stände des Bunten Marktes

(1) Auf dem Bunten Markt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor dem Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden; der Aufbau muss spätestens eine Stunde nach dem Marktbeginn beendet sein.

(2) Die Stände dürfen grundsätzlich nicht vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit abgebaut werden; Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(3) Der Auf- und Abbau von Ständen während der festgesetzten Marktzeit kann vom Marktbüro in Ausnahmefällen erlaubt werden.

(4) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Standplatzinhaber.

III. Abschnitt Jahrmärkte

§ 17

Frühlingsmarkt

Der Frühlingsmarkt findet in der Regel vom Freitag der 19. Kalenderwoche bis einschließlich Sonntag der darauf folgenden Woche statt. Im Übrigen bedarf er der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

§ 18

Altstadtfest

Das Altstadtfest findet in der Regel vom Freitag der 37. Kalenderwoche bis einschließlich Sonntag der darauffolgenden Woche statt. Im Übrigen bedarf es der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

IV. Abschnitt Sondermärkte

§ 20 Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet in der Regel vom Freitag vor dem 1. Advent bis maximal 23. Dezember statt. Im Übrigen bedarf er der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

§ 21 Sonstige Sondermärkte

Die Stadt führt sonstige Sondermärkte durch, die der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung bedürfen.

V. Abschnitt Sonderveranstaltungen

§ 22 Sonderveranstaltungen

Zusätzliche Veranstaltungen (Messen, Märkte, Ausstellungen und andere Veranstaltungen) können als Sonderveranstaltungen durchgeführt werden und bedürfen der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

VI. Abschnitt Sonstiges

§ 23 Standplätze und Verkaufseinrichtungen für Jahr- und Sondermärkte

(1) Für Märkte gemäß § 17 bis § 21 muss der Standplatz jeweils für die Gesamtdauer des Marktes eingenommen werden.

(2) Wird der zugewiesene Standplatz nicht spätestens am ersten Verkaufstag bis 8:00 Uhr bezogen, so kann der Platz anderweitig belegt werden.

(3) Die Verkaufseinrichtungen sind auf Märkten nach § 17 bis § 20 jahreszeitlich; beim Weihnachtsmarkt weihnachtlich zu dekorieren.

§ 24 Orte für Märkte nach § 17 bis § 21

Märkte gemäß § 17 bis § 21 werden abgehalten auf folgenden Flächen:

Zone 1

- Marktplatz

Zone 2

- Rathausparkplatz
- Eichplatz
- Kirchplatz
- Johannisstraße
- Fußweg Rathausparkplatz / Eichplatz
- Am Pulverturm
- Johannisplatz
- Leutragraben
- Nonnenplan - Collegiengasse
- Holzmarkt – Teichgraben
- Löbderstraße
- Schloßgasse - Saalstraße
- Oberlauengasse - Unterlauengasse
- Engelplatz - Bachstraße
- Löbdergraben - Unterm Markt.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. das Verbot des Anbietens und Verkaufens verbotener Waren nach § 4
2. den Aufbau und Abbau nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2
3. die Verkaufseinrichtung nach § 7
4. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 16 Abs. 1
5. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
6. das Schlachten, Häuten oder Rupfen von Tieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
7. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1
8. die Ausweisungspflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2
9. das Sauberhalten des Marktes nach § 10 Abs. 1
10. die Sauberhaltung des Standplatzes und des davor gelegenen Gangs nach § 10 Abs. 2 Satz 1
11. die Räum- und Streupflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 2
12. das Freihalten der Zugänge zu den Toilettenanlagen nach § 10 Abs. 5 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.“

§ 26 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

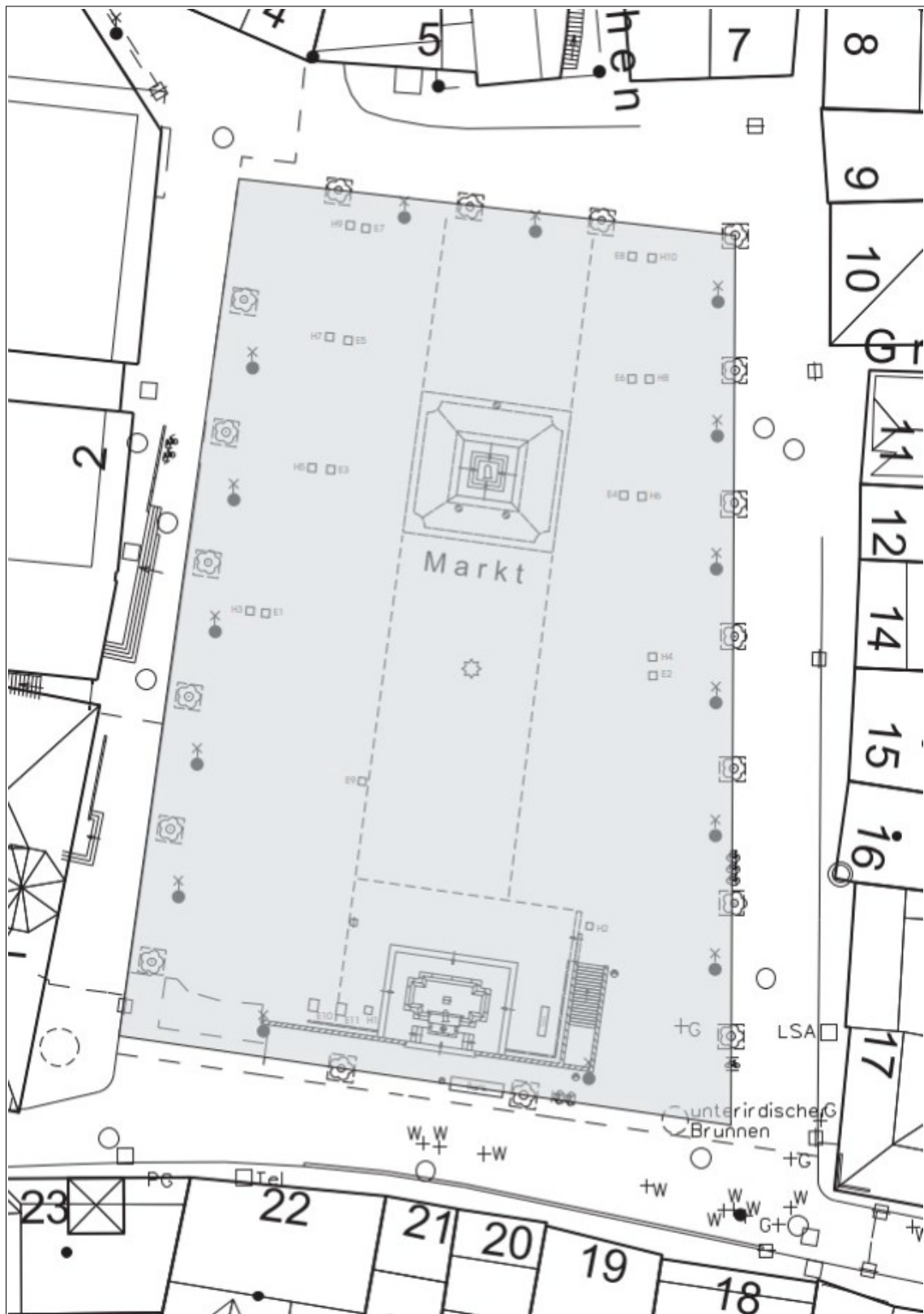
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena vom 27. April 1991 (Amtsblatt Nr. 9/91 vom 16. Mai 1991, Seite 3) zuletzt geändert durch Satzung vom 26.02.1998 (Amtsblatt Nr. 15/98 vom 16. April 1998, Seite 145) außer Kraft.

C 1

Anlage zu § 13 Abs. 3a Satz 1 und § 16b Abs. 3

Bildliche Darstellung der in oben genannter Vorschrift beschriebenen Marktfläche



 Anlage zu § 6 Abs. 2

Richtlinie zur Vergabe von Standfläche an Händler und Gastronomen auf dem Wochenmarkt, dem Bunten Markt, dem Frühlingsmarkt, dem Altstadtfest dem Weihnachtsmarkt und sonstigen Sondermärkten der Stadt Jena – Anlage 3 der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena

- § 1 Veranstaltungsgebiet, Dauer und Öffnungszeiten**
- § 2 Bekanntmachung des Marktes**
- § 3 Standplatzbewerbungen für Wochenmarkt, Bunter Markt, Frühlingsmarkt, Altstadtfest, Weihnachtsmarkt und sonstigen Sondermärkten**
- § 4 Ablehnung von Bewerbungen**
- § 5 Vergabe von Standplätzen**
- § 6 Sanktionen**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 - Veranstaltungsgebiet, Dauer und Öffnungszeiten

Das Veranstaltungsgebiet, die Dauer und die Öffnungszeiten sind in den Bestimmungen der § 1 Abs. 2, § 13 sowie §§ 17 bis § 22 der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena festgelegt.

§ 2 - Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten wird regelmäßig sechs Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.jena.de bekannt gemacht.

Abweichend hiervon werden Wochenmärkte, Bunte Märkte und Trödelmärkte dauernd auf der Webseite www.jenakultur.de bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

§ 3 - Standplatzbewerbungen für Wochenmarkt, Bunter Markt, Frühlingsmarkt, Altstadtfest Weihnachtsmarkt und Sonstige Sondermärkte

(1) Bewerbungen für eine Teilnahme am Wochenmarkt & Bunten Markt können für einen bestimmten Zeitraum von längstens einem Jahr erfolgen und sind bis zu 2 Monate vor der beabsichtigten Teilnahme schriftlich oder per E-Mail bei der Abteilung Märkte/Stadtfeste des Kommunalen Eigenbetriebes JenaKultur, Löbdergraben 14a, 07743 Jena (es zählt der Posteingangsstempel) einzureichen.

Die Bewerber werden bis spätestens 1 Monat nach Bewerbungsabgabe über eine Zu- oder Absage schriftlich informiert.

Falls in einer Warengruppe zu wenig langfristige Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen oder kurzfristig am Markttag an Tageshändler vergeben.

(2) Bewerbungen für eine Teilnahme an den Jenaer Stadtfesten (Frühlingsmarkt und Altstadtfest), dem Holz- bzw. Töpfermarkt sowie am Weihnachtsmarkt sind bis zu 4 Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail bei der Abteilung Märkte/Stadtfeste des Kommunalen Eigenbetriebes JenaKultur, Löbdergraben 14a, 07743 Jena (es zählt der Posteingangsstempel) einzureichen. Später eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung mehr. Die Entscheidung hinsichtlich der Teilnahme wird spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen.

Bewerber werden bis spätestens 2 Monate vor Markt- bzw. Festbeginn über eine Zu- oder Absage schriftlich informiert.

§ 4 - Ablehnung von Bewerbungen

Die Ablehnung von Bewerbungen erfolgt gemäß den Bestimmungen des §6 der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena.

§ 5 - Vergabe von Standplätzen

(1) Über die Zulassung von Bewerbern wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung (Veranstaltungstyp) und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden.

(2) Gehen mehr Standplatzbewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, wird eine begründete Auswahl nach folgenden Kriterien mit der folgenden Prüfungsfolge getroffen:

1. persönliche Eignung des Bewerbers (Vertragserfüllung, Erfahrung, Fachkenntnis, Zuverlässigkeit)
2. Attraktivität des Bewerberangebotes (Warenangebot, Warenqualität, Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Anziehung, Tradition, Neuheit, Verbraucher-, Familien- und Umweltfreundlichkeit).
3. Die auf Veranlassung des Veranstalters getätigten Investitionen,
4. Bei Wochenmärkten: Regionaler Selbsterzeuger
5. Bewährte Beschicker

(3) Ist eine Entscheidung zwischen gleichwertigen Bewerbern notwendig, ist dem ortsansässigen Bewerber der Vorzug zu geben.

(4) Ist eine Entscheidung zwischen gleichwertigen, ortsansässigen Bewerbern notwendig oder ist keiner der gleichwertigen Bewerber ortsansässig, entscheidet das Los.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in vergangenen Jahren zugelassen waren.

Ferner ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Veranstalter Standplätze mit anderen Marktteilnehmern zu tauschen oder anderen Marktteilnehmern zu überlassen.

§ 6 - Sanktionen

Bewerber, die sich nachweislich nicht an die Inhalte und Kriterien des Vertrages mit der Stadt Jena halten oder während des Marktgeschehens den Anweisungen des ausgewiesenen Ordnungs- und Organisationspersonals nicht Folge leisten, werden bei der Vergabe im Folgejahr nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der vertraglich festgelegten Öffnungs- und Schließzeiten der Verkaufs- und Versorgungsstände.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.